

GNSS-SAP^{POS}®-Rover „Leica SmartRover“ in der Vermessungsverwaltung Brandenburg

Im September 2007 lieferte die Firma Leica Geosystems 18 GNSS-SAP^{POS}®-Rover der neuesten Leica-1200-Baureihe an die Katasterämter in Brandenburg aus und führte im Anschluss daran die Schulung der Außendienstmitarbeiter aller 18 Kataster- und Vermessungsämter bei der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg durch.

Die neueste Leica-System-1200-Baureihe ist in der Lage, GPS- und GLO-NASS-Satellitensignale gemeinsam zu verarbeiten. Weiterhin ist diese Baureihe sowohl für die zukünftige Erweiterung des GPS-Systems um eine weitere Frequenz L5, als auch für das europäische Satellitensystem Galileo vorbereitet.

Das Design des GPS- und des GLO-NASS-Satellitensystems unterscheidet sich grundlegend voneinander. Bei GPS senden alle Satelliten auf den gleichen Frequenzen L1 und L2, bei GLONASS sendet jeder Satellit innerhalb der beiden Frequenzbänder L1 und L2 auf unterschiedlichen Frequenzen. Für eine präzise Echtzeitkoordinate mit einer Genauigkeit von 1 - 2 cm müssen vom RTK-Rover zu Beginn der Messung während der Initialisierung die so genannten Ambiguities (Phasenmehrdeutigkeiten) gelöst werden. Vom Leica RTK-Rover werden für diese Initialisierung neue, intelligente Berechnungsalgorithmen verwendet, die die Beobachtungen von GPS- und GLO-



Abb.: Schulung an den neuen GNSS-SAP^{POS}®-Rovern

NASS-Satelliten gemeinsam verwenden. Der Nutzer des Leica RTK-Rovers hat somit mehr Satelliten zur Verfügung und kann mit der höchsten Zuverlässigkeit von 99,99% bei der Initialisierung auch Messungen durchführen, wo er mit GPS alleine keine cm-genaue Position mehr hätte erreichen können.

Die GNSS-SAP^{OS}-Rover von Leica Geosystems unterstützen alle derzeit verfügbaren Prinzipien von Netzwerkkorrekturen, wie die Daten einer virtuellen

Referenzstation und Flächenkorrekturparameter. Weiterhin wird die Einhaltung internationaler Industrie-Standards von Netzwerkkorrekturen im RTCM-Format 3.1 unterstützt.

Die GNSS-SAP^{OS}-Rover für die Katasterämter wurden für den Empfang von Echt-Zeit Korrekturdaten über GSM-Telefon, wie auch über die neue mobile Internet-Technologie GPRS und dem sogenannten NTRIP-Protokoll ausgerüstet. (Sebastian Dietrich, Leica Geosystems)

Handlungsbedarf aufgrund der Erbschaftsteuerreform?

Die Bundesregierung hat vor wenigen Tagen den in der großen Koalition ausgehandelten Gesetzentwurf für die Reform der Erbschaftsteuer auf den parlamentarischen Weg gebracht. Das Gesetz soll innerhalb des nächsten Jahres in Kraft treten. Ob dies bereits, wie geplant, zum 1. April 2008 oder erst später erfolgen wird, ist jedoch noch unklar. Eine eingehende Beratung beim Notar schafft Sicherheit und zeigt, ob in den nächsten Monaten im Einzelfall Handlungsbedarf besteht.

Schon einfache Fragen zum reformierten Erbschaftsteuerrecht zeigen, dass eine fachkundige Beratung lohnt, wenn ein Erbfall vorliegt oder eine Schenkung (auch die Schenkungsteuer wird neu geregelt) beabsichtigt ist. Viele stellen sich die Frage, ab wann das neue Recht Anwendung findet. Grundsätzlich gelten die neuen Vorschriften erst ab In-Kraft-Treten des reformierten Gesetzes. Für Erbfälle zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten werden allerdings nur noch vorläufige Erbschaftsteuer-Bescheide verschickt. Für

diese Fälle besteht nach dem Gesetzentwurf ein Wahlrecht. Betroffene können sich entscheiden, ob das alte oder das neue Erbschaftsteuerrecht angewendet werden soll. Zu beachten ist, dass dieses Wahlrecht lediglich bei Erbfällen besteht, nicht aber bei lebzeitigen Schenkungen.

"Gewinner" und "Verlierer" der Reform sind nicht leicht auszumachen. Nach dem neuen Recht werden Immobilien mit ihrem Verkehrswert bewertet. Bisher wurde ein Wert angesetzt, der meist weit darunter lag. Vorteile bringt die Gesetzesänderung daher jedenfalls denjenigen, die kein Immobilien- oder Grundvermögen haben, soweit sie von der Erhöhung der Freibeträge profitieren. Nachteile bringt sie denjenigen, die werthaltigen Grundbesitz in guter Lage ihr Eigen nennen. Liegt der Verkehrswert so weit über dem derzeit für die Erbschaftsteuer maßgeblichen Wert, wird der Vorteil aus den höheren Freibeträgen "aufgezehrt".

Verlierer sind auch die Angehörigen der Steuerklasse II, u.a. Nichten, Neffen